

### 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Stadt Ichenhausen vom 28.07.2010 i.d. Fassung vom 09.10.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ichenhausen folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) vom 28.07.2010 i.d. Fassung vom 09.10.2019

#### § 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit  
Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	40,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	160,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	320,00 €/Jahr“

#### § 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **1,53 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

#### § 3

§ 10 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

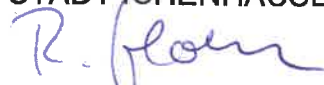
„Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Gebäuden wird der Berechnung der Benutzungsgebühren ein pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird. Dieser beträgt für je angefangene 100,0 m<sup>3</sup> umbauten Raumes 10,0 m<sup>3</sup> Wasser.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **1,53 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ichenhausen, 03.05.2023  
STADT ICHENHAUSEN



Robert Strobel  
1. Bürgermeister

